

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Amt Oldenburg-Land

Nach §4 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Göhl und Gremersdorf wird nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und Beschluß der Delegiertenversammlung vom 30.10.2002 wird folgende Ordnung für die Jugendabteilung erlassen:

§ 1 Name

Die Jugendfeuerwehr Amt Oldenburg-Land ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Göhl und Gremersdorf. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe

1. ihren Mitgliedern eine Ausbildung für das Feuerwehrwesen zu vermitteln
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen
3. ihre Mitglieder zu verantwortungsvollen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu erziehen, die tatkräftig ihren Mitmenschen Hilfe leisten
4. Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und
5. das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern.

§ 3 Mitglieder

1. In die Jugendfeuerwehr Amt Oldenburg-Land kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in den Gemeinden Göhl oder Gremersdorf hat.
Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
2. Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr Amt Oldenburg-Land ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
3. Aufnahmeanträge sind an die Amtswehrführung zu richten. Ihnen ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
4. Die Wehrvorstände der Gemeinden Göhl und Gremersdorf übertragen die Befugnis über die Vorläufige Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Amt Oldenburg-Land an die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Nach einem Probejahr beschließen die Wehrvorstände der Gemeindefeuerwehren Göhl und Gremersdorf über eine endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Amt Oldenburg-Land endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter
2. durch Ausschluss nach §16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, in der Regel mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Ausbildungsdienst sowie an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, andernfalls sich im Verhinderungsfall vorher unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.
2. bei der jugendpflegerischen Arbeit mitzuwirken
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
4. die Anordnungen der Amtswehrführung, der Gemeindeführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und die Ausrüstung pfleglich zu behandeln.

§ 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss

§ 7 Jugendversammlung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Amt Oldenburg-Land bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Amtswehrführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.

3. Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Amtswehrführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag eingeladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
4. Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

1. Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss.
2. Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
 - Die Jugendgruppenleiterin oder der Jugendgruppenleiter
 - Die stellv. Jugendgruppenleiterin oder der stellv. Jugendgruppenleiter
 - Die Schriftführung
 - Die Kassenführung
 - Die Jugendgruppenführerin/nen oder der oder die Jugendgruppenführer der Gemeinde Göhl und der Gemeinde Gremersdorf
3. Der Jugendfeuerwehrausschuss
 - bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus
 - legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehren Göhl und Gremersdorf vor
 - legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor
 - stellt die Dienstpläne auf und
 - erarbeitet Vorschläge für die Jugendpflegerische Arbeit
4. Die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses beruft die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens viermal im Jahr ein.

§ 9 Jugendgruppenleitung

1. Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
2. Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahlen zum Jugendfeuerwehausschuss erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Anstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
2. Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
3. Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
4. Die Wahlleitung hat die Amtswehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Amtswehrführung verhindert, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
5. Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung gemacht werden.

§ 11 Kameradschaftskasse

1. In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt wird.
2. Die Kameradschaftskasse ist jährlich von der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr zu prüfen. Diese wird im jährlichem Rhythmus durch die Gemeindefeuerwehren Göhl und Gremersdorf gestellt.
3. Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen und der Jugendversammlung vorzulegen, die dem Jugendausschuss auf Antrag der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehr die Entlastung erteilt.

§ 12 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

1. Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und der technischen Hilfe.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
3. An den Einsatzstellen können Mitglieder der Jugendfeuerwehr außerhalb von Gefahrenbereichen nur im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und über eine Ausbildung verfügen, die zum Erwerb der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr berechtigen. Die Gemeindeführung regelt das Nähere.
4. Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.
5. Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen der Amtswehrführung, Gemeindeführung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, so kann der Wehrvorstand dies nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ahnden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom außer Kraft.

Oldenburg, den 30.10.2002

Amtswehrführer
Oldenburg-Land

Gemeindeführer
Göhl

Gemeindeführer
Gremersdorf